

31. Darf von der Partei, der auf ihren Antrag ein Notfristzeugnis erteilt und durch die Post übersandt wird, eine Postgebühr erhoben werden?

ORG. § 72 Nr. 1. ZPO. § 706.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 15. Januar 1931 i. S. Th. (Nl.) iv. Et. (Bekl.). IV Tgb. 14/31.

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin übersandte der Geschäftsstelle des Reichsgerichts eine Ausfertigung des Berufungsurteils mit dem Gesuch um Erteilung des Notfristzeugnisses; er bat — unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 7. Mai 1930 (DRZRpR. 1930 Nr. 532) und des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 26. Oktober 1930 (JW. 1931 S. 226 Nr. 2) — um portofreie Rücksendung. Die Geschäftsstelle erteilte das Notfristzeugnis gemäß § 706 Abs. 2 ZPO. Sie bewirkte aber die Rücksendung der Urteilsausfertigung mit dem Zeugnis in einem nicht freigemachten Umschlage mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Dienstsache“, sodaß der Anwalt bei Aushändigung der Sendung durch die Post 0,30 RM. Postgebühr zahlen mußte. Auf die Erinnerung der Klägerin hat das Reichsgericht den Ansaß der Postgebühr aufgehoben.

Gründe:

Nach dem Grundsatz des § 1 GG. in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 152) werden Auslagen der Gerichte nur erhoben, soweit das Gesetz dies in den §§ 71 bis 73 vorsieht; andere als die dort angegebenen Auslagen werden als durch die Gerichtsgebühren mitabgegolten betrachtet, bei deren gesetzlicher Bemessung bereits auf die nicht zur Erhebung kommenden Auslagen Rücksicht genommen worden ist. Zu den von diesem Grundsatz betroffenen Auslagen gehören die Postgebühren für die Sendungen, welche im Rahmen der gerichtlichen gebührenpflichtigen Tätigkeit erfolgen. Auch diese Postgebühren gelten im allgemeinen als durch die Gerichtsgebühren gedeckt. Das Gesetz macht in § 72 Nr. 1 hiervon nur zwei Ausnahmen: a) für die Übersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften, also solcher Ausfertigungen und Abschriften, für die nach § 71 Abs. 1 auch Schreibgebühren erhoben werden; b) für die Ladungen von Zeugen und Sachverständigen. Fällt eine Sendung an die Partei unter die Ausnahme a, so wird die Postgebühr regelmäßig in der Weise erhoben, daß die Sendung unfee als gebührenpflichtige Dienstsache abgelassen wird. Wird

die Sendung, z. B. auf Grund der Vorschriften über den Verkehr der Behörden miteinander, freigemacht, so wird die Postgebühr als Auslage in besonderer Rechnung angesehen. Liegt kein Fall vor, in dem nach dem Gerichtskostengesetz Postgebühren erhoben werden dürfen, so ist auch die unfreie Übersendung als gebührenpflichtige Dienstsache unstatthaft. Für die Berechtigung der Partei, gegen ihre Belastung mit einer Postgebühr eine Erinnerung aus § 4 GKG. zu erheben, kann es keinen Unterschied machen, ob die Postgebühr gegen sie auf dem einen oder dem anderen der beiden möglichen Wege angesehen wird.

Von den beiden Fällen des § 72 Nr. 1 GKG. kommt der Fall b hier nicht in Betracht. Auch der Fall a ist nicht gegeben, was auch die Geschäftsstelle des Reichsgerichts insofern beachtet hat, als sie keine Schreibgebühr erhoben hat. Als eine Ausfertigung stellt sich ein mit der Unterschrift des zuständigen Beamten und dem Dienstiegel (Stempel) der Behörde versehenes, zur Hinausgabe bestimmtes Schriftstück dann nicht dar, wenn es eine Urschrift ist. Das von der Geschäftsstelle des Reichsgerichts der Klägerin erteilte Notfristzeugnis ist aber in Urschrift hinausgegangen. Es bedarf deshalb hier keiner Erörterung, ob nicht auch dann, wenn einer Partei das Notfristzeugnis in Ausführung einer bei den Akten zurückbleibenden Anordnung in Ausfertigung zugehen würde, die Anwendung der §§ 71 Abs. 1, 72 Nr. 1a GKG. aus dem Grunde abgelehnt werden müßte, weil sich der Antrag der Partei nicht auf die Erteilung einer Ausfertigung, sondern auf die Vornahme einer gerichtlichen Handlung richtete (vgl. Jonas GKG. 2. Aufl. § 71 Anm. 1 Abs. 1 und Abs. 3a, § 72 Anm. 1a; Sydow-Busch und Krieg GKG. 11. Aufl. § 71 Anm. 2 und 3, § 72 Anm. 1).

Es fragt sich hiernach nur noch, ob die Erteilung des Notfristzeugnisses etwa aus dem Rahmen der gebührenpflichtigen Tätigkeit des Gerichts herausfällt. Das ist zu verneinen. Die Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses durch die Geschäftsstelle des Prozessgerichts gemäß § 706 Abs. 1 ZPO. gehört zum „Prozeßverfahren“ im Sinne der Eingangsworte des § 20 GKG., und zwar zu dem „Verfahren im allgemeinen“ im Sinne der Nr. 1 dieses Paragraphen; sie wird deshalb durch die Prozeßgebühr mitabgegolten. Das Notfristzeugnis des § 706 Abs. 2 ZPO. dient lediglich als ein

Beweismittel für den unbenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist behufs Erlangung des Rechtskraftzeugnisses. Indem die Geschäftsstelle des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts jenes Zeugnis erteilt, leistet sie einen Hilfsdienst im Bereiche des Prozeßverfahrens vor demjenigen Gericht, dessen Geschäftsstelle zur Erteilung des Rechtskraftzeugnisses berufen ist. Auch diese Hilfstätigkeit der Geschäftsstelle eines anderen Gerichts wird darum durch die beim Prozeßgericht erwachsende Prozeßgebühr gedeckt.